

**Neufassung der
Satzung der Stadt Eckernförde
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern**

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit §24GO und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), des § 32 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie für die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 08. März 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anspruch auf Entschädigungen

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Ratsversammlung und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sollen durch ihre Tätigkeit keine finanziellen Einbußen erleiden. Aus diesem Grund räumt § 24 GO diesem Personenkreis einen Anspruch auf die Gewährung einer Entschädigung ein. Das Nähere regelt diese Satzung.

§ 2

Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 113 EUR.

§ 3

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher und Stellvertretende

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhält die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 481 EUR.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die erste Stellvertretende oder den ersten Stellvertretenden 83 EUR, für die zweite Stellvertretende oder den zweiten Stellvertretenden 41 EUR.

§ 4

Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende

- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 215 EUR.
- (4) Die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen für jeden Tag der Vertretung.

§ 5

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der oder des Vertretenen eine Entschädigung gewährt. Sie beträgt je Vertretungstag 47 EUR

§ 6

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 215 EUR. Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten stellvertretende Ausschussvorsitzende neben der Entschädigung nach § 2 für jede geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR.

§ 7

Bürgerliche und stellvertretende bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören (stellvertretende bürgerliche Mitglieder) im Vertretungsfall.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert ersetzt. Ferner wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höchstbetrag je Stunde 31 EUR beträgt.

§ 9

Entschädigung bei Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von 10 EUR für jede Stunde. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Leistungen nach § 9 und § 10 Abs. 1 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit im Falle des § 9 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 10

Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger werden auf Antrag gesondert erstattet.

§ 11

Reisekostenvergütung/Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 12

Gemeindewehrführerin/Gemeindewehrführer und Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung sowie Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF).

- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält monatlich eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF).

§ 13

Mitglieder der Beiräte

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Beirates und die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte, in die sie gewählt sind und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR pro Sitzung.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören im Vertretungsfall.

- (2) Die Entschädigungsregelungen nach Absatz 1 gelten ausschließlich für Beiräte im Sinne des § 47d (GO).

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Bankverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern und den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Eckernförde,

(Ploog)

Bürgermeisterin